

## Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Gesellschaftsvertrag, wie er in der Gesellschafterversammlung der WEG mbH parallel am 08.05.2017 vorgelegt wird, zu ändern. Die §§ 10 und 13 werden neu gefasst und die Bezeichnung Stadt Wipperfürth durch Hansestadt Wipperfürth ersetzt.

Änderung der §§ 10 und 13 entsprechend der nachfolgenden Darstellung:

<p><b>§10 Ziff 1 alte Fassung:</b> Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, sofern dies durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates genehmigt wird.</p>	<p><b>§10 Ziff. 1 neue Fassung:</b> Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat durch Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Sie soll um schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) ergänzt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, sofern dies durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates genehmigt wird. Soweit dem Vorsitzenden die Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates hierzu vorliegt, erfolgt die Einladung elektronisch über das Sitzungsdienst-System „Session“ der Hansestadt Wipperfürth, andernfalls schriftlich auf dem Postwege.</p>
<p><b>§13 Ziff. 4 alte Fassung:</b> Gesellschafterversammlung Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mittels einfachen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, mit einer Frist von mindestens einer Woche – beginnend mit Postaufgabe – einberufen.</p>	<p><b>§13 Ziff. 4 neue Fassung:</b> Gesellschafterversammlung Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen. In der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung zu nennen; sie soll um schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) ergänzt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, sofern dies durch alle Mitglieder der Gesellschafterver-</p>

	<p>sammlung genehmigt wird. Soweit dem Vorsitzenden die Zustimmung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung hierzu vorliegt, erfolgt die Einladung elektronisch über das Sitzungsdienst-System „Session“ der Hansestadt Wipperfürth, andernfalls schriftlich auf dem Postwege.</p>
--	--